

RWE
Energiedienstleistungen
Überseering 34

22297 Hamburg

Mainz,

Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg

Kundennummer:.....

Guten Tag,

gemäß § 3 Satz 1 AVBFernwärmeV in Verbindung mit § 37 in der Fassung von Artikel 5 Abs. 3a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4.11.2010 mache ich eine Anpassung des Grundpreises für Raumheizung an die tatsächlichen Verhältnisse geltend.

Mein tatsächlicher Höchstbedarf liegt aufgrund geänderter Verbrauchsgewohnheiten und nach energetischer Teilsanierung meines Hauses wesentlich niedriger als nach der bisherigen pauschalen Einstufung auf der Grundlage von Einscheibenglas, ziegeloffenen Dachgeschossen und sonstigen Wärmebrücken. Ich schätze meinen anrechnungsfähigen Höchstverbrauch bei hochwinterlichen Verhältnissen aufkW (=durchschnittlicher Jahresverbrauch geteilt durch Kennzahl 2200 zuzüglich Aufrundung).

Ich bitte, den von mir genannten Wert als Nachtrag in den 2016 auslaufenden Altvertrag zu übernehmen. Zu diesem Termin läuft auch der Mantelvertrag mit der Stadt Mainz aus. Das Laufzeitende deckt sich mit der Verlängerungsbestimmung des § 32 der Verordnung, wonach Verlängerungsabschnitte auf fünf Jahre begrenzt sind. Nur erstmalige Verträge können aus Gründen der Amortisationssicherheit bis zu zehn Jahre umfassen. Eines komplett neuen, bis auf den Höchstbedarfswert praktisch unveränderten Langzeitvertrags bedarf es nicht, zumal dieser gegen die Interessen der Stadt Mainz gerichtet wäre.

Unter Hinweis auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 13.7.2011, Az.: VIII ZR 339/10) wird im Rahmen der Verjährung um Neuberechnung des Arbeitspreises auf der Basis der von der Stadt vorgelieferten Müll-Auskoppelwärme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen